

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 10. Okt. 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 1 wird wie folgt geändert:


- (1) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der jeweils verwendeten Messeinrichtung berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr für jede einzelne Messeinrichtung gesondert berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss von

Max Q 3	2,5 (=Nenndurchfluss QN 1,5)	3,00 EURO (netto)
Max Q 3	4 (=Nenndurchfluss QN 2,5)	15,00 EURO (netto)
Max Q 3	10 (=Nenndurchfluss QN 6)	54,00 EURO (netto)
Max Q 3	16 (=Nenndurchfluss QN 10)	100,00 EURO (netto)
Max Q 3	25 (=Nenndurchfluss QN 15)	200,00 EURO (netto)
Max Q 3	40 (=Nenndurchfluss QN 20)	300,00 EURO (netto)
Max Q 3	63 (=Nenndurchfluss QN 40)	600,00 EURO (netto)
Max Q 3	100 (=Nenndurchfluss QN 60)	900,00 EURO (netto)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 17. Okt. 2016



Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 17. Okt. 2016


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.zv-usedom.de> am 10.11.2016

